



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

2. Selbstschutz oder Erweiterter Selbstschutz?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

2. Selbstschutz oder Erweiterter Selbstschutz?

Die Entscheidung darüber, ob eine Schule oder Hochschule zum Selbstschutz oder erweitertem Selbstschutz gehört, ist durch ihren Leiter bei dem örtlichen Luftschutzleiter zu beantragen. Dieser trifft gemäß § 6 (3) der I. DVO den Entsch. Hierbei werden Lage, Größe, Art und Zweck der Dienststelle berücksichtigt.

I/2
LDv. 755/2

Die verwaltungsmäßige Regelung dieser Frage selbst und des Zusammenwirkens des örtlichen Luftschutzleiters mit den zuständigen Dienststellen ist durch den „Ausführungserlaß“ zu den §§ 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 23 der I. DVO zum LSchG — RdLu.ObdL vom 4. 8. 1938 — ZL 1 b/3 c 3517/38 — Abschnitt IV (s. III. Teil S. 276) — geregelt worden.

Hiernach hat der örtliche Luftschutzleiter die örtliche zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes, bei öffentlichen Dienststellen außerdem den Dienststellenleiter zu beteiligen.

Wegen der Besonderheit der im Schul- und Hochschulwesen bestehenden Verwaltungszuständigkeiten (s. auch Seite 30) ist aber in I/2 außerdem festgelegt, daß vor dem Entscheid dem Schul- und Hochschulträger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß.

Verständnisvolles Eingehen auf die Vielgestaltigkeit und die Besonderheiten des Schul- und Hochschulwesens, und zwar nicht nur in bezug auf die Aufgabenstellung und Verwaltung, sondern insbesondere auf den mehrfach „gebrochenen“ Dienstweg sollte hierbei beachtet werden.

a) Schulen usw. im Selbstschutz

Die LDv. 755/2 unterscheidet bei der Durchführung des Luftschutzes im Selbstschutz zwischen privaten und öffentlichen Schulen. Bei beiden erfolgt jedoch die Durchführung des Selbstschutzes grundsätzlich nach den allgemeinen Bestimmungen.

II
LDv. 755/2

Als solche haben zu gelten:

1. I. DVO zum Luftschutzgesetz (Aufgabe und Durchführung des Luftschutzes) vom 4. 5. 1937 (Neufassung: 1. 9. 1939) (s. III. Teil S. 144).
2. Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung. Abschnitt V: Selbstschutz der Zivilbevölkerung (s. III. Teil S. 242), und in Ergänzung hierzu:

3. Organisation des Selbstschutzes. Erlaß des RdLu.ObdL vom 15. 6. 1938 — ZL I 2 b 2580/38 (s. III. Teil S. 245).
4. VII. DVO zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) vom 23. 5. 1939 (s. III. Teil S. 183).
5. VIII. DVO zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. 5. 1939 (s. III. Teil S. 186).
6. Erste Ausführungsbestimmungen zum § 29 der VIII. DVO zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 22. 10. 1940 (s. III. Teil S. 195).
7. X. DVO zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) vom 1. 9. 1939 (s. III. Teil S. 229).
8. Aktivierung der Arbeit des RLB. Erlaß des RdLu.ObdL vom 28. 10. 1940 (s. III. Teil S. 314).

Nach der I. DVO § 2 (3) wird die Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte vom Reichsluftschutzbund durchgeführt. Dies gilt jedoch nur für die „Bevölkerung“. Bei den zum Selbstschutz gehörenden Dienststellen des Reichs, der Länder, Gemeinden usw., also auch den Schulen und Hochschulen, beschränkt sich die Zuständigkeit des RLB auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte.

Die Ueberwachung der Durchführung des Selbstschutzes in den öffentlichen Dienststellen obliegt (gemäß Satz 5 Abs. 3 des § 2 der I. DVO) den ordentlichen Polizeibehörden.

Sofern Amtsträger des RLB gemäß Abschn. C des Erlasses des RdLu.ObdL vom 28. 10. 1940 (Aktivierung der Arbeit des RLB) seitens der Polizeibehörden bestimmte Aufträge auf einzelnen Gebieten erhalten haben (Ueberwachung der Entzündung, der Selbstschutzgerätebeschaffung, der Verdunklung, des behelfsmäßigen Luftschutzraumbaues einschl. der wohnlichen Ausstattung, insbesondere Beheizung, und der Schaffung von Brandmauerdurchbrüchen), handeln diese im Auftrage der Polizei (s. III. Teil S. 315).

Die Organisation des Selbstschutzes vollzieht sich, unter Beratung des RLB — gemäß Abschn. V der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Selbstschutz der Zivilbevölkerung“ und, da diese seit 1933 ergangene Anweisung teilweise (z. B. für die

Schulen und Hochschulen) überholt ist —, gemäß dem Ergänzungserlaß des RdLu.ObdL vom 15. 6. 1938 — ZL 2 b 2580/38 (s. III. Teil S. 245).

Die Organisation des Selbstschutzes ist hiernach auf der Luftschutzgemeinschaft aufgebaut. Sie umfaßt die Bewohner eines Hauses, auf das Schulgebiet übertragen, die Lehrer und Schüler und sonstigen Arbeiter und Angestellten einer Schule bzw. Hochschule. Die Zahl der zu einer Luftschutzgemeinschaft gehörenden Personen ist so zu bemessen, daß ein wirksamer Selbstschutz jederzeit gewährleistet ist, nötigenfalls müssen mehrere Luftschutzgemeinschaften gebildet werden (z. B. Knaben- und Mädchenschulen auf einem Grundstück!). Die Abgrenzung dieser einzelnen Luftschutzgemeinschaften bestimmt der Ortspolizeiverwalter, bei Privatschulen der Ortsgruppenführer des RLB bzw. die sonst örtlich zuständige Stelle des RLB.

Führer der Luftschutzgemeinschaft ist der Luftschutzwart. Seitens des REM ist mehrfach betont worden, daß — insbesondere bei kleineren Schulsystemen — diese Aufgabe am besten durch den Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter wahrgenommen wird. Er erhält einen stellvertretenden Luftschutzwart. Die Mindestzahl der zu einem wirksamen Schutz benötigten Selbstschutzkräfte bestimmt der Polizeiverwalter, bei privaten Schulen wiederum der örtlich zuständige Führer des RLB.

Die Selbstschutzkräfte — als solche gelten die jeweils eingesetzten Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft — gliedern sich in:

Luftschutzwart, stellvertr. Luftschutzwart, Hausfeuerwehr, Laienhelfer(innen), Melder.

Die Anzahl der auf Hausfeuerwehr, Laienhelfer(innen) und Melder entfallenden Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft richtet sich nach der Größe der Schule.

Für die Bereitstellung der für die Luftschutzgemeinschaft notwendigen Selbstschutzgeräte ist der Hauseigentümer (gemäß § 1 (1) der VII. DVO) verantwortlich. Diese klare Rechtsgrundlage ist für diejenigen Schulunterhaltungsträger bedeutsam, deren Schule in Mietgrundstücken untergebracht ist.

Der Umfang der Ausstattung mit Selbstschutzgerät ergibt sich aus Anlage 1 der VII. DVO bzw. des in Ergänzung hierzu ergangenen Erlasses (s. III. Teil S. 185).

Die zur persönlichen Ausrüstung der zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz Herangezogenen erforderliche Gasmaske (Volksgasmaske) ist (im Gegensatz zu § 4 der VII. DVO) nicht durch die Betreffenden selbst, sondern durch den Schulträger zu beschaffen. Sie steht ihnen vom „Aufruf des Luftschutzes“ an nicht nur für Dienstzwecke, sondern auch außerhalb des Dienstes für ihren persönlichen Gasschutz zur Verfügung (Erlaß des RdLu.ObdL vom 29. 11. 1938 — ZL III. A. 2 Nr. 5949/38 (s. III. Teil S. 279).)

Für die Durchführung der Verdunklung, die Anlage der Luftschutzräume und das Verhalten bei Fliegeralarm wird auf die entsprechenden Abschnitte unter „Erweiterter Selbstschutz“ verwiesen.

b) Schulen usw. im Erweiterten Selbstschutz

Allgemeines.

III LDv. 755/2

Selbstschutz, Erweiterter Selbstschutz und Werkluftschutz sind die drei nicht der Art, sondern dem Grade nach zu unterscheidenden Formen des Selbstschutzes im weiteren Sinne. Die rechtliche Verankerung erfolgte in der I. DVO vom 4. 5. 1937 — § 1 e.

Wegen der besonderen Bedeutung, die dem Erweiterten Selbstschutz beigemessen wird — Schutz der Dienststellen und Betriebe im weitesten Sinne —, ist zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung mit Erlaß des RdLu.ObdL vom 11. 11. 1938 — Chef Zl. Az. 41 a 28 ZL 1 d Nr. 5720/38 — die Luftwaffen-Dienstvorschrift (LDv. 755): *Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz* herausgegeben worden (Abdruck III. Teil S. 249)¹⁾.

Die LDv. 755 hat grundsätzlich auch (s. a. III/A/6 d. Beihefte 2 der LDv. 755) für die Schulen und Hochschulen Geltung. Das Beiheft LDv. 755/2 enthält unter Bezug hierauf nur die Abweichungen, die im Hinblick auf die Besonderheit des Anwendungsgebietes erforderlich waren.

Die LDv. 755 bezeichnet als „Betriebe“ alle dem Erweiterten Selbstschutz zugeteilten Behörden, Dienststellen usw., also auch

¹⁾ Die am Rande des Textes ausgeworfenen Abschnittsbezeichnungen beziehen sich entweder auf die LDv. 755 (*Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz*) oder auf die LDv. 755/2 (*Luftschutz in Schulen und Hochschulen*).

Schulen und Hochschulen. Die Benennung aller zum „Erweiterten“ Selbstschutz Herangezogenen oder in ihm Tätigen ist hierauf bezogen.

Organisatorische Maßnahmen.

Die Organisation des Erweiterten Selbstschutzes ist ersichtlich aus Anlage Nr. 2.

III/A/5

LDv. 755/2

Die Ausbildung des Betriebsluftschutzleiters und der Einsatzgruppe konnte bisher gemäß I/B/6 der LDv. 755 auf Antrag des Dienststellenleiters durch den RLB erfolgen. Gemäß Erlaß des RdLu.ObdL über die Aktivierung der Arbeit des RLB vom 28. 10. 1940 (s. III. Teil S. 315) muß nunmehr die Ausbildung durch den RLB erfolgen, soweit sie nicht in polizeilichen Ausbildungseinrichtungen geschieht. Die Ausbildung ist unter Aufhebung des Abs. 2 I/B/6 der LDv. 755 kostenlos.

Eine Ausnahme hiervon wird jedoch bei der Ausbildung des Betriebs-Sanitätstrupps im Erweiterten Selbstschutz gemacht. Nach dem Erlaß des RdLu.ObdL vom 8. 10. 1940 — Chef Luftw.L.In 14. Az. 31 e 11. 15. Nr. 249/40 II (Allgemeine Abt. ID) — betr. Ausbildung der Betriebssanitätstrupps im Erweiterten Selbstschutz (Abdruck III. Teil S. 312) erfolgt die Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps der öffentlichen Schulen (staatlichen und gemeindlichen Schulen) in der „Ersten Hilfe“ durch das Deutsche Rote Kreuz. Die Ausbildung erfolgt kostenlos.

Gemäß LDv. 755/2 I/1 sind die Hochschulen und Institute usw. ebenso zu behandeln.

Betriebsluftschutzleiter und Gefolgschaft.

Unter „Gefolgschaft“ im Sinne des Abschnittes II C der LDv. 755 sind zu verstehen:

III/A/7

LDv. 755/2

- a) Schulleiter, Lehrkräfte sowie das sonstige zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes vorhandene Personal (Hausmeister, Heizer usw.);
- b) Schüler.

Für Hochschulen gilt diese Auslegung sinngemäß.

Der Betriebsluftschutzleiter (BLL) muß grundsätzlich aus dem zu a) aufgeführten Personenkreis entnommen werden. In erster Linie kommt hierfür der Schulleiter bzw. ein Lehrer in Betracht.

Bei den Hochschulen wird, nach bisher üblichem Brauch, meist ein Beamter der Verwaltung zum Betriebsluftschutzleiter bestellt.

Der Betriebsluftschutzleiter soll möglichst in der Schule selbst oder in der Nähe wohnen.

Zu seinem Stellvertreter soll nach Möglichkeit ein anderer Lehrer, während der unterrichtsfreien Zeit der Hausmeister, bestimmt werden. Hierzu ist ergänzend folgendes auszuführen:

In dem Erlaß des Reichserziehungsministeriums vom 30. 10. 1939 ist als Hauptaufgabe des Schulleiters bezeichnet: die verantwortliche Vorsorge dafür, daß die Führung der Schuljugend für den Luftschutzernstfall organisatorisch aufs beste vorbereitet wird (s. III. Teil S. 331).

Der Schulleiter wird hiernach sich selbst dem örtlichen Luftschutzleiter zum Betriebsluftschutzleiter vorzuschlagen haben, sofern nicht Lebensalter, Körperbehinderung (Kriegsverletzungen) oder zu große Entfernung der Privatwohnung von der Schule dies unmöglich machen.

Eine Ausnahme hiervon wäre nur vertretbar, wenn der Schulleiter wehrpflichtig ist, d. h. bei Mobilmachung mit seinem sofortigen Eintritt in die Wehrmacht gerechnet werden muß. Diese Sachlage enthebt ihn aber im Frieden nicht der im Erlaß des Reichserziehungsministeriums auferlegten Pflicht der Vorsorge dafür, daß die Führung für den Ernstfall bestens vorbereitet wird.

Er hat daher auch dem Träger der äußeren Schulverwaltung (Abs. 3 des Erlasses des REM vom 30. 10. 1939), dem Schulunterhaltsträger, unaufgefordert über den materiellen Stand des Luftschutzes an seiner Schule zu berichten, Mängel aufzuzeigen und Vorschläge für einen möglichst wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ausbau der Luftschutzeinrichtungen seiner Schule zu machen. Alle diese verantwortungsvollen Maßnahmen wird aber der Betriebsluftschutzleiter nur dann vorbereiten bzw. durchführen können, wenn er ständig über die neuesten Verordnungen und Erlasse sowie die anderwärts gemachten Erfahrungen orientiert ist.

II/A/8
LDv. 755

Die LDv. 755 (II/A/8) ordnet daher ausdrücklich an, daß der Betriebsluftschutzleiter ständig mit dem örtlichen Luftschutzleiter oder mit den von diesem beauftragten Dienststellen Fühlung zu halten hat.

In besonderen — für die Schulverwaltung allerdings seltenen — Fällen kann es eintreten, daß sich mehrere Betriebe — also Schulsysteme — des Erweiterten Selbstschutzes in einem Gebäude befinden. Der örtliche Luftschutzleiter bestimmt dann einen gemeinsamen Betriebsluftschutzleiter (LDv. 755, II/B/9).

II/B/9

LDv. 755

Sind in einem Gebäude außer einem oder mehreren Betrieben, die dem Erweiterten Selbstschutz zugeteilt sind, noch Werkluftschutzbetriebe oder Gebäudeteile, in denen Selbstschutzmaßnahmen ausreichen, vorhanden, so entscheidet gleichfalls der örtliche Luftschutzleiter, wer die Gesamtführung zu übernehmen hat.

Die näheren Ausführungsbestimmungen für diese im Schulwesen seltenen, aber auch bei den Hochschulen wohl möglichen Sonderfälle sind in der LDv. 755, II/B/9, ausführlich behandelt (s. III. Teil S. 251).

Zur Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in den „Betrieben“ (Schulen und Hochschulen) ist die *Heranziehung* der „*Gefolgschaft*“ erforderlich. Dies geschieht schriftlich durch den BLL auf vorgeschriebenem Formblatt. Die Gefolgschaft wird in die *Einsatz- und Bereitschaftsgruppe* eingeteilt.

II/C/10

LDv. 755

Die *Einsatzgruppe* bilden die Betriebsangehörigen (Lehrer, Schüler, Angestellte und Arbeiter), denen für den Fall eines Luftangriffes bestimmte Selbstschutzaufgaben zufallen, für die sie ausgebildet sind.

Da ihre zahlenmäßige Stärke sich nach der Größe der Schule und den besonderen örtlichen Verhältnissen richtet, ist folgendermaßen zu verfahren:

Die *Führer* der Einsatzgruppe und der einzelnen Trupps sollen Lehrkräfte sein; in der schulfreien Zeit können sie, soweit das überhaupt möglich ist, durch das Personal des Schulbetriebes (Hausmeister, Heizer...) vertreten werden. Sie alle dürfen nicht wehrpflichtig sein.

Als sonstige Angehörige der Einsatzgruppe können Schüler und Schülerinnen herangezogen werden (vgl. S. 276 u. 308).

Zur *Bereitschaftsgruppe* gehören alle anderen Gefolgschaftsmitglieder (Lehrer, Schüler, Angestellte usw.). Besondere Aufgaben werden ihnen nicht zugewiesen. Gemäß § 2 (1) des Luftschutzgesetzes muß jedoch von diesen Personen wie

von jedem anderen Deutschen luftschutzmäßiges Verhalten gefordert werden. Dieses besteht in der Verpflichtung zu all den Handlungen, Duldungen und Unterlassungen, die zur Durchführung des Luftschutzes notwendig sind. Davon ist eine Tätigkeit in dem Erlaß des Reichserziehungsministeriums vom 30. 10. 1939 aufgeführt: Hilfe der Schulgemeinschaft bei der Ausführung der Arbeiten, die in der IX. DVO (Behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen) festgelegt sind. Darüber hinaus muß Hilfestellung bei der Entrümpelung und Tarnung sowie der Verdunklung erwartet werden.

Im Kriege hat die Bereitschaftsgruppe die Einsatzgruppe zu unterstützen bzw. bei Ausfall von Mitgliedern zu ergänzen. Das ist nur möglich, wenn sie sich frühzeitig mit den Aufgaben und den Arbeiten der Einsatzgruppe vertraut macht, ohne daß sie dadurch zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen wird.

III/C/15
LDv. 755/2

Nicht zu verwechseln ist die Bereitschaftsgruppe mit dem Bereitschaftsdienst, der in Ziffer 15 der LDv. 755/2 für die Schulen usw. in der unterrichtsfreien Zeit zur Einrichtung kommt (s. S. 339).

Ist nämlich die Durchführung des Luftschutzes während der Unterrichtszeit personell geregelt, so bedarf der Luftschutz des Schulgebäudes in der unterrichtsfreien Zeit (nachts, an Sonn- und Feiertagen, in den Ferien) einer besonderen Regelung. In Ziff. III/C/15 der LDv. 755/2 (s. d.) sind die hierfür erforderlichen Anweisung gegeben (s. III. Teil S. 339).

Bei den Volks- und Mittelschulen (Hauptschulen) kann hier nach der Bereitschaftsdienst nicht durch Schüler und Schülerinnen versehen werden.

Es würde sich damit die Notwendigkeit ergeben, den Bereitschaftsdienst ausschließlich durch die Lehrer und das hauptamtliche Personal (Hausmeister, Heizer) versehen zu lassen.

Durch den Erlaß des RdLuObdL. vom 12. 11. 1940 — Insp. des Luftschutzes Az. 41 d 16 Nr. 5468/40 (2 I C) — sind die (übrigens in die LDv. 755/2 unter Ziffer 15 eingebauten) Einschränkungen über die „Heranziehung von berufstätigen Gefolgschaftsmitgliedern zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz“ angeordnet worden (siehe Seite 318).

Wie in dem Zusatzersaß des REM vom 30. 12. 1940 jedoch ausgeführt ist, wird der Bereitschaftsdienst seitens der Luft-

gaukommandos bzw. örtlichen Luftschutzleiter nur dann angeordnet, wenn erfahrungsgemäß mit Luftangriffen zu rechnen ist. Selbst in stark luftgefährdeten Orten ist in den unterrichtsfreien Tagesstunden der Bereitschaftsdienst zunächst nicht einzurichten (s. III. Teil S. 336).

Wo Gefolgschaftsmitglieder in ausreichender Zahl in der Schule bzw. in unmittelbarer Nähe wohnen, wird von der Anordnung eines Bereitschaftsdienstes abzusehen sein, da erwartet werden muß, daß diese dann bei einem Luftangriff einsatzfähig sind. Die Aufstellung eines bei Abwesenheit von einzelnen Personen in Kraft tretenden Vertretungsplanes im Rahmen des Betriebsluftschutzplanes ist unbedingt erforderlich.

Die Besonderheit der Unterrichtsverhältnisse bei den Fach- und Berufsfachschulen erfordern insbesondere für den Abendunterricht eine sehr eingehende und sorgfältige Vorarbeit für die Aufstellung des Betriebsluftschutzplanes. Insbesondere bei Berufsschulen mit ihren täglich wechselnden Schülern kann die Durchführung des Bereitschaftsdienstes unter den im Erlaß vom 12. 11. 1940 und der LDv. 755/2 offen gelassenen, durchaus möglichen Fällen bei einer Verschärfung der Luftlage zu einer Belastung der Lehrer führen, die untragbar ist. Gesundheitliche Störungen und Leistungsabfall in der Unterrichtserteilung würden die Folge sein. Für diese Fälle muß die Heranziehung von nicht zur Gefolgschaft gehörenden Luftschutzdienstpflichtigen einen Ausgleich ermöglichen (s. auch LDv. 755, III/A/16).

Betreffs Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes an den Hochschulen und Instituten usw. gilt in Ergänzung hierzu folgendes:

Die Eigenart des Lehr- und Übungsbetriebes (Vorlesungen, Übungen) der Hochschulen machen es fast zur Unmöglichkeit, den Lehrkörper der Hochschulen im oben erwähnten Sinne heranzuziehen (s. a. § 10 des LSchG). Da andererseits die Hochschulen über verhältnismäßig mehr hauptamtliches technisches und Verwaltungspersonal verfügen als die allgemein bildenden und Fachschulen, ist die Besetzung der Einsatzgruppen und die Einrichtung des Bereitschaftsdienstes leichter möglich.

Die Einschränkungen der Heranziehung im Luftschutzdienst sind ausführlich in der I. DVO § 10 (Kreis der zu erfassenden Dienstpflichtigen behandelt (s. III. Teil S. 148).

Zu den unter § 10 (1) aufgeführten Personen sind also alle männlichen Personen im Alter von 18—45 Jahren zu rechnen, es sei denn, daß sie unabhkömmlich (uk) sind. Aber auch dann bedarf ihre Heranziehung zum Luftschutz einer besonderen, auf Antrag der Ortspolizeibehörde vom Wehrbezirkskommando (WBK) zu erteilenden Genehmigung.

§ 10/3 a

I. DVO

Die Ungeeignetheit zum Luftschutzdienst wird unter Berücksichtigung des Lebensalters oder des Gesundheitszustandes durch ärztliche Untersuchung getroffen. Das nähere Verfahren hierzu ist in der V. DVO vom 21. 3. 1938 (s. III. Teil S. 181) und den in Ergänzung dazu ergangenen Erlassen festgelegt.

Betreffs Heranziehung von Personen im hohen Alter hat der RdLu.ObdL in einer Verfügung an den RLB vom 19. 11. 1938 (s. III. Teil S. 279) angeordnet, daß diese — ohne jedoch die Grenze zahlenmäßig festzulegen — nur dann der Ortspolizeibehörde namhaft gemacht werden sollen, wenn dies mangels anderer Kräfte nicht zu vermeiden ist. Danach können also z. B. pensionierte Lehrer bei gesundheitlich guter Verfassung zum Bereitschaftsdienst an den Schulen herangezogen werden. Bei Jugendlichen (Altersgrenze s. RdErl. vom 12. 11. 1940 und LDv. 755/2 Nr. 15) kann eine Heranziehung auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Die Heranziehung erfolgt gemäß Erlaß des RdLu. ObdL vom 23. 9. 1938 (s. III. Teil S. 276, vgl. auch S. 308).

§ 10/3 b

I. DVO

Der Ortspolizeibehörde ist der Entscheid vorbehalten, ob die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht mit den Berufspflichten des Luftschutzdienstpflichtigen gegenüber der Volksgemeinschaft zu vereinbaren ist oder nicht. Handelt es sich hierbei um Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Dienststellen, so ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle zu treffen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Aufsichtsbehörde der Dienststelle, der der Luftschutzpflichtige angehört. Bei Angehörigen einer Reichs- oder Landesbehörde entscheidet diese endgültig.

Das hier den Reichs- und Länderbehörden bzw. den Aufsichtsbehörden eingeräumte Recht des Entscheides über die Her-

anziehung eines Beamten oder Angestellten zur Luftschutzdienstpflicht sollte diese zu besonders sorgfältiger Prüfung von Unabkömmlichkeitsanträgen veranlassen. Der Beamte muß hier entsprechend seinem Treueverhältnis zu Führer und Volk mit besonders gutem Beispiel vorangehen.

Die Einsatzgruppe gliedert sich in

a) Betriebs(Schul-)ordner

Diese sorgen bei Aufruf des Luftschutzes und bei Eingang der Warnmeldung bzw. bei Fliegeralarm für Ordnung innerhalb der Schul- oder Hochschulgebäude. Insbesondere liegt ihnen ob: Regelung des Aufsuchens bzw. Verlassens der Luftschutzräume, Absperrung von Zugängen, Abtransport von Wertgegenständen (bei Hochschulen von Bedeutung!), Verhinderung von Diebstählen usw.

Zu diesem Dienst können nur verantwortungsbewußte, zuverlässige Menschen bestimmt werden.

b) Betriebsfeuerwehr

Sie ist personell und materiell so stark auszustatten, daß der „Brandschutz“ gewährleistet ist. Hierzu gehört: die Bestellung von Brandwachen, Bekämpfung von Entstehungsbränden, wenn erforderlich auch von ausgedehnten Bränden.

Werden keine Entgiftungstrupps aufgestellt, so müssen die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr auch im Entgiftungsdienst ausgebildet werden.

Mindestens zwei Angehörige der Betriebsfeuerwehr sind im Gasspürdienst auszubilden (s. auch LDv. 755/2, III/B/10).

Der Brandbekämpfung muß, wie bereits auf S. — ausgeführt, in den Schulen und Hochschulen besondere Sorgfalt gewidmet werden. Die Bauart dieser Gebäude und ihre Inneneinrichtung machen die Schulen und Hochschulen besonders feuerempfindlich. Die Tatsache, daß sie nachts ohne „Gefolgschaft“ sind, erhöht diese Empfindlichkeit. Schulen und Hochschulen bilden daher wegen ihrer Größe und des damit möglichen Ausmaßes eines Brandes eine ernste Gefahr für die Nachbargrundstücke. Dieser Gefahr muß begegnet werden.

II/C/12

LDv. 755

c) *Betriebssanitätstrupps*

Ihre Aufgabe ist: Versorgung der Verletzten und ihre Betreuung sowie Durchführung der „Ersten Hilfe“. Dazu ist eine genügende Zahl ausgebildeter Betriebssanitäter zur Verfügung zu stellen.

Ihre Zusammenfassung erfolgt in Sanitätstrupps, bestehend aus je einem Führer und mehreren (4—8) Truppangehörigen. Bei großen Schulen und bei Hochschulen müssen mehrere, verschieden starke Sanitätstrupps aufgestellt werden.

d) *Fernsprecher und Melder*

Die Verbindung zum Luftschutzrevier ist vor allem während des Luftangriffs durch Fernsprecher oder Melder sicherzustellen.

In kleineren Betrieben (Schulen) kann dieser Dienst von den Betriebsordnern mit übernommen werden.

Aufgeschlossene, ruhige und einsatzbereite Schüler (Studenten) eignen sich für diesen Dienst besonders.

e) *Trupps für Sonderzwecke*

In den Schulen, besonders in den Fach- und Berufsschulen sowie den Hochschulen, kann die Aufstellung von Sondertrupps erforderlich und zweckmäßig sein. Diese Frage ist von Fall zu Fall im Benehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter zu regeln.

III/A/8
LDv. 755/2

Gemäß LDv. 755/2 III/8 ist „in den Unterrichts- und den sonstigen für den Aufenthalt der Lehrer und Schüler bestimmten Räumen sowie in den Treppenhäusern durch Aushang die Art der Bekanntgabe des Fliegeralarms in der Schule festzulegen. Der Aushang hat ferner die notwendigen Angaben über das Verhalten bei Fliegeralarm, insbesondere über den aufzusuchenden Luftschutzraum und den Weg dorthin zu enthalten“.

Schwierigkeiten für die Durchführung dieser Forderung bestehen nicht. Der Zeichen- (Kunst-)unterricht gibt Gelegenheit, die Richtungsschilder und Aushänge selbst anzufertigen.

Jede Ueberorganisation ist hierbei zu vermeiden.

Kinder und Jugendliche sind aufgeschlossen und einsatzbereit; sie sind daher immer für Mitarbeit und Einsatz im Luftschutz zu haben, ja, sogar begeistert. Voraussetzung ist aber, daß „die Gefolgschaft“ die Maßnahmen als notwendig und

wichtig ansieht. Jedes Zuviel wird mit feinem Sinn sofort erkannt. Ablehnung, viel schlimmer scharfe Kritik bis zur Lächerlichmachung, sind die Folge.

3. Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes

a) Vorbereitende Maßnahmen

Sie umfassen: allgemeine Orientierung des Betriebsluftschutzleiters über den Aufbau des Luftschutzes im Ort bzw. in seinem Luftschutzrevier, Luftempfindlichkeit der Schule (Hochschule). Zusammenhang mit benachbarten Betrieben oder Gebäuden. Die einschlägige Beratung erfolgt durch die polizeilichen Dienststellen bzw. durch den RLB kostenlos (LDv. 755/2, III/A/5).

III/A/14

LDv. 755

aa) Organisatorische und personelle Maßnahmen

Vordringlich wichtig ist die Aufstellung des Betriebs- (Schul- bzw. Hochschul-) Luftschutzplanes, wofür Anlage 2 der LDv. 755 einen Anhalt gibt. Seine Aufstellung gibt dem Schulleiter untrüglich Aufschluß über noch vorhandene Lücken in der Organisation und in der Ausstattung mit Gerätschaften; so erhält er die Grundlage für die von ihm geforderten Berichte an die vorgesetzte Behörde und den Schulunterhaltsträger. Zu beachten ist, daß eine Ausfertigung des Betriebsluftschutzplanes dem örtlichen Luftschutzleiter zur Genehmigung vorzulegen ist.

III/A/15

LDv. 755

Bei der Aufstellung der Trupps ist von der Größe der Schule (Hochschule) auszugehen. Die Größe der Trupps ist je nach den örtlichen Gegebenheiten abzustimmen, z. B. starke Betriebsfeuerwehr usw.

III/A/16

LDv. 755

Gelingt die Besetzung der Trupps nicht in der für die Eigenart des Betriebes zu fordernden Stärke, dann ist dem örtlichen Luftschutzleiter davon zu berichten und dessen Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Dieser Fall kann bei großen Schulen dann eintreten, wenn der größere Teil der Lehrerschaft im jüngeren Lebensalter steht. Diese dürfen, da sie wehrfähig sind, nicht zum Luftschutzdienst herangezogen werden. Auch bei großen Volksschulen (Doppelsysteme!) dürfte dieser Fall eintreten, da nach den Einschränkungsbestimmungen über die Heranziehung Jugendlicher die Einsatzgruppe nicht ausreichend besetzt werden kann.